AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

51. Jahrgang

23.06.2022

Nr. 7



Inhalt:

- 1. Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt
- 2. Bekanntmachung und Aufruf zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche hinsichtlich der Auflösung von Sparbüchern zu 8 Interessentenschaften
- 3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
 - <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Baugebiet Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
 - <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Stigthaube-Lippramsdorf" der Stadt Haltern am See hier: Rechtskraft
- 6. Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher mit den Kontonummern 30724520 und 37016755

hier: Bekanntmachung der Stadtsparkasse Haltern am See

Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt

Der Bürgermeister der Stadt Haltern am See verleiht jährlich einen oder mehrere Bürgerpreise für herausragendes ehrenamtliches Engagement zum oder in zeitlicher Nähe zum 5. Dezember (internationaler Tag des Ehrenamtes) im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde. Dieser Preis ist undotiert.

Die Auswahl des/der Preisträger(s) trifft eine Jury, die sich unter Vorsitz des Bürgermeisters aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, benannt von Verbänden der Wohlfahrtspflege, zusammensetzt. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

Vorschlagsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Haltern am See, die mit dem/der Vorgeschlagenen nicht direkt verwandt oder verschwägert sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Geeignete Vorschläge senden Sie bitte bis zum 09. September 2022 an:

Bürgermeister Andreas Stegemann
- persönlich Dr. Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See

Der Preis kann Personen oder Personengruppen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben und im Bereich der Stadt Haltern am See wohnen oder arbeiten. Der Preis kann allen verliehen werden, die sich freiwillig und ehrenamtlich durch Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft einsetzen. Für die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen sowie ehrenamtliches Engagement in Sportvereinen gibt es gesonderte Ehrungen. Der Bürgermeister bittet darum, dass jeder/jede Vorschlagende nur einen Vorschlag einreicht.

Haltern am See, 23.06.2022 Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

und

Aufruf zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche hinsichtlich der Auflösung von Sparbüchern zu 8 Interessentenschaften

Allgemeines

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte vielerorts eine Aufteilung von Nutzflächen zu persönlichem Eigentum. Dabei wurden Flächen in einem Rezessgebiet/einer Mark, die gemeinschaftlich genutzt wurden (Wege, Gräben, Lagerplätze etc.) den sogenannten Interessenten gemeinsam zugewiesen, um die erforderliche Infrastruktur sicherzustellen. In den Rezessen wurden schriftlich die neu gebildeten privaten Grundstücke und die gemeinschaftlich genutzten Grundstücke zugeordnet und die Rechte und Pflichten der einzelnen Rezessteilnehmer festgelegt. Zusätzlich wurde das Gebiet für das der Rezess gelten sollte in einer Kartengrundlage skizziert.

Eine einheitliche Regelung für diese Interessentenschaften enthielt das preußische "Gesetz betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten" von 1887, an dessen Stelle in Nordrhein-Westfalen das "Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten" von 1956 getreten ist. Darin ist festgelegt, dass die durch den Rezess getroffenen Festsetzungen die Wirkung von Gemeindesatzungen haben und durch Satzung auch geändert oder aufgehoben werden können. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist ganz allgemein der jeweiligen Gemeinde übertragen worden.

Durch die Veränderung der Infrastruktur (Neubau von Straßen, Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen u. ä.) wurden zahlreiche Flächen der Interessentenschaften gerade in den 1980er und 1990er Jahren zweckentwidmet und veräußert, da sie für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wurden bzw. für öffentlich nutzbare Straßenverbindungen benötigt wurden.

Die hieraus erzielten Verkaufserlöse wurden regelmäßig den hier vorliegenden Sparbüchern der jeweiligen Interessentenschaft gutgeschrieben. Diese Verfahren wurden zuständigkeitshalber durch die Gemeinde betrieben.

Die Stadt Haltern am See verwaltete ursprünglich noch 27 Interessentenschaften, von denen aktuell noch 3 über Grundvermögen verfügen. Die restlichen Interessentenschaften haben nur noch Geldvermögen auf Sparbüchern.

Ohne Grundvermögen der Interessentenschaften ist der ursprüngliche Zweck (gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von z.B. Wegen und Gräben) nicht mehr gegeben.

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten sieht in § 6 vor, dass Einkünfte aus der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach dem Beitragsverhältnis (wurde in den Rezessen festgelegt) unter den Beteiligten zu verteilen ist.

Da die Mittel der Interessentenschaften von der Stadt Haltern am See verwaltet werden müssen (z.B. ist jedes Jahr eine Jahresrechnung aufzustellen), entstehen regelmäßig Verwaltungskosten, die vom Sparvermögen in Abzug zu bringen sind. Der Guthabenbestand der Sparbücher wird somit Jahr für Jahr vermindert.

Aus den vorgenannten Gründen löst die Stadt Haltern am See sukzessive die Interessentenschaften auf. Auch die hier zur Auflösung anstehenden Sparbücher von Interessentenschaften werden nicht mehr für die gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von Interessentengrundstücken benötigt.

Eigentlich sollen die nach Abzug der Verwaltungskosten noch vorhandenen Mittel an solche Berechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger ausgekehrt werden, zu deren Gunsten seinerzeit die jeweiligen Rezesse geschlossen wurden. Intensive Nachforschungen haben jedoch gezeigt, dass die Rezesse von den Beteiligten leider nicht immer fortgeschrieben wurden bzw. heute nur noch teilweise und dann auch kaum lesbar vorliegen. Es liegt auch keine Gewähr für eine Vollständigkeit der Rezesse bzw. späterer Nachträge vor, da durch die Einwirkungen der beiden Weltkriege viele Unterlagen verloren gegangen sein dürften.

Dies hat zur Folge, dass die Stadt Haltern am See nicht in der Lage ist, anhand der hier vorhandenen Unterlagen, die Berechtigen aus dem Rezess bzw. deren Rechtsnachfolger zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Stadt Haltern am See beabsichtigt in einem ersten Schritt die nachfolgend bezeichneten Sparbücher von Interessentenschaften aufzulösen und die vorhandenen Mittel nach Abzug der hierzu noch entstehenden Verwaltungskosten an etwaige Berechtigte auszukehren.

- Teilungsinteressenten der Lavesumer Mark derzeitiger Sparbuchbestand: 85.499,36 €
- 2. Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Lavesum L392 derzeitiger Sparbuchbestand: 127.707,10 €
- 3. Interessenten der Flaesheimer Heimöde und Gemeinheit derzeitiger Sparbuchbestand: 80.072,44 €
- Interessenten der Westruper Mark derzeitiger Sparbuchbestand: 51.240,32 €
- 5. Interessenten der Berghalterner Gemeinheit derzeitiger Sparbuchbestand: 83.442,28 €
- 6. Interessenten der Lippramsdorfer Mark derzeitiger Sparbuchbestand: 64.990,44 €
- 7. Interessenten der Westlevener Heimöde derzeitiger Sparbuchbestand: 67.227,82 €
- 8. Interessenten der Uphuser Mark Sparbuchbestand nach dem Verkauf der letzten Grundstücke unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten: 10.296,60 €

In der Verwaltung vorhandene Unterlagen sind:

- Vorhandene Handakten aus dem städt. Archiv
- Rezesse bzw. unvollständige Rezessunterlagen aus anderen Archiven, die tlw. in digitaler Form vorliegen.

Aufruf

zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche

Ich rufe hiermit jedermann auf, seine Ansprüche an dem Guthaben zu einem der 8 vorgenannten Sparbücher bis zum

31. Juli 2022

schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz anzumelden. Die De-Mail-Adresse lautet: "Stadtverwaltung@haltern.de-mail.de".

Die Niederschrift kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung z.B. im Fachbereich Infrastruktur, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, Zimmer 1.07 (Herr Bieber) oder Zimmer 1.06 (Herr Lojack) aufgenommen werden.

Innerhalb dieses Zeitraumes kann auch jedermann in die zu den Sparbüchern gehörenden Verwaltungsvorgänge Einsicht nehmen und die digital vorliegenden Unterlagen sichten. Es wird um telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 02364-933221 oder 02364-933276 gebeten.

Hinweis:

Die digital vorliegenden Unterlagen sind fast vollständig in Kurrentschrift verfasst, die dem Sütterlin ähnlich ist.

Ich weise darauf hin, dass ein geltend gemachter Anspruch nur anerkannt wird, wenn er in geeigneter Form nachgewiesen wird.

Weitere Vorgehensweise:

Die Auflösung der Sparbücher und damit der Interessentenschaften wird später per Satzung vom Rat der Stadt Haltern beschlossen, die anschließend noch der Zustimmung des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde bedarf.

Sollten sich keine Berechtigte finden, beabsichtigt die Stadt Haltern am See die Mittel u.a. für Zwecke der Wegeunterhaltung in den ehemaligen Rezessgebieten einzusetzen.

Haltern am See, den 09. Juni 2022

Der Bürgermeister

gez. Stegemann

(Stegemann)

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.

Anlass und Ziel

Am nordwestlichen Siedlungsrand von Haltern-Mitte soll westlich der Sundernstraße auf einer bisherigen ca. 6 Hektar umfassenden Ackerfläche Wohnbaufläche entwickelt werden. Dieser landwirtschaftlich genutzte Bereich ist größtenteils als Wohnbaufläche ("Wohnbaufläche Sundernstraße"), der nordwestliche Teilbereich als Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, die es mittels Bebauungsplans städtebaulich zu entwickeln gilt.

Auf dem Gelände soll ein städtebaulich anspruchsvolles Wohngebiet mit einer Mischung aus unterschiedlichen Wohntypologien entstehen, das sich harmonisch im Übergang von Bestandsbebauung und freier Landschaft mit hohem Erholungswert einfügen soll.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst den Bereich Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 7, Flurstücke: 3, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 16, 18, 229, 230, 231, 233, 246, 247, 261, 262, 632, 636, 638, 663, 669, 730, 759, 760, 775, 776, 940, 970, 985 und 986 sowie Teilbereiche der Flurstücke 264, 765 und 850 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Osten durch die Verkehrsflächen der Sundernstraße
- Im Süden durch die Wohnbebauung Plaggenheide / Kahrstege
- Im Westen durch Flächen für Wald und landwirtschaftliche Flächen

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörende Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

01.07.2022 bis einschl. 19.08.2022

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

<u>Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:</u>

montags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr dienstags – donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (<u>Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal</u>) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de)) abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

<u>Umweltbericht</u> (Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Dortmund vom 02.05.2022)

- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter:
 - Mensch (z.B. Verlust von Naherholungsraum),
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z.B. betroffene Arten und Biotope),
 - o Fläche / Boden (z.B. vorhandene Bodentypen, Bodenfunktionen)
 - Wasser (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser),
 - Luft / Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung (z.B. kleinklimatische Auswirkungen durch Versiegelung),
 - Landschaft / Ortsbild (z.B. Kulturlandschaft und prägende Baumstrukturen)

o Kultur-/Sachgüter (z.B. Waldbestand und Landschaftsschutz)

vor und nach der angestrebten Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander und Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

- Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen **Gutachten und Fachbeiträge**:

<u>Artenschutzvorprüfung Stufe 1</u> (Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Dortmund vom 06.04.2022)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Tiere, biologische Vielfalt

Entwässerungskonzept (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster vom 29.04.2022)

- Entwässerungskonzept bezogen auf Regenwasser und Schmutzwasser
- Schutz bestehender (planextern) und neuer Gebäude (planintern) vor Starkregenereignissen durch Maßnahmen im Plangebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Fläche/Boden, Wasser, Mensch

<u>Geotechnisches Gutachten</u> (Erdbaulabor Dr. Fritz Krause, Münster vom 02.09.2020)

- Baugrunduntersuchungen (z.B. Tragfähigkeit des Baugrundes, Bodenproben, Grundwasserabstand)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Fläche/Boden, Wasser

<u>Schallimmissionsprognose</u> (Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See vom 29.04.2022)

- Beurteilung der Geräuschemissionen durch Verkehr, Freizeit, Gemeinbedarf / Gewerbe
- Benennung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Mensch und seine Gesundheit

Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieursgesellschaft, Münster vom 27.04.2022)

- Beurteilung der Verkehrssituation an relevanten Kreuzungspunkten in der Umgebung vor und nach der Planung - Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Mensch und seine Gesundheit

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde (1), Untere Wasserbehörde (2), Untere Naturschutzbehörde (3), Obere Bauaufsicht (4) vom 14.02.2022 und des Naturschutzbeirates Kreis Recklinghausen (5) vom 06.02.2022
 - o (1): Schutzwürdigkeit der Böden
 - (2): Wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser)
 - (3): Hinweise zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 "Hohe Mark"; Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung; Hinweise auf Artenvorkommen
 - o (4): Anregungen zu Höhenfestsetzungen und Dachaufbauten
 - (5): Flächenverbrauch im Außenbereich, Hinweise auf Artenvorkommen und Habitatstrukturen, Auswirkungen auf Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB):
 - Tiere, biologische Vielfalt, Fläche /Boden, Wasser, Landschaft,
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 01.02.2022 mit Unterschriftenliste, 05.02.2022, 08.02.2022, 10.02.2022, 15.02.2022, 16.02.2022 (2x)
 - Entwässerungssituation (z. B. Maßnahmen gegen Starkregen), Verkehrssituation (Anbindung des Plangebietes, Parkplätze, Verkehrsaufkommen und Verkehrsströme), Lärmimmissionen durch A43, Bebauungskonzept
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB):
 - Mensch und seine Gesundheit, Fläche/Boden, Wasser

Es wird weiterhin auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 20.06.2022 Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung





Auszug aus der Amtlichen Basiskarte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Baugebiet Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 zum o.g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Baugebiet Nesberg" der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.

Anlass und Ziel

Am nordwestlichen Siedlungsrand von Haltern-Mitte soll westlich der Sundernstraße auf einer bisherigen ca. 6 Hektar umfassenden Ackerfläche Wohnbaufläche entwickelt werden. Dieser landwirtschaftlich genutzte Bereich ist größtenteils als Wohnbaufläche ("Wohnbaufläche Sundernstraße"), der nordwestliche Teilbereich als Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, die es mittels Bebauungsplans städtebaulich zu entwickeln gilt. Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit, für die Überschreitung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Auf dem Gelände soll ein städtebaulich anspruchsvolles Wohngebiet mit einer Mischung aus unterschiedlichen Wohntypologien entstehen, das sich harmonisch im Übergang von Bestandsbebauung und freier Landschaft mit hohem Erholungswert einfügen soll.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte und umfasst den Bereich Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 7, Flurstücke: 3, sowie teilweise 5, 6, 7, 8, 9, 14, 16, 18, 233, 261, 262, 632, 636, 638, 663, 669, 730, 775, 970 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Osten durch die Verkehrsflächen der Sundernstraße
- Im Süden durch die Wohnbebauung Plaggenheide / Kahrstege
- Im Westen durch Flächen für Wald und landwirtschaftliche Flächen

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung

Der Flächennutzungsplanentwurf, der dazugehörende Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

01.07.2022 bis einschl. 19.08.2022

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr dienstags – donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (<u>Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal</u>) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See <u>-www.haltern.de - unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de)</u>) abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Umweltbericht (Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Dortmund vom 02.05.2022)

- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter:
 - o Mensch (z.B. Verlust von Naherholungsraum),
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z.B. betroffene Arten und Biotope),
 - o Fläche / Boden (z.B. vorhandene Bodentypen, Bodenfunktionen)

- o Wasser (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser),
- Luft / Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung (z.B. kleinklimatische Auswirkungen durch Versiegelung),
- Landschaft / Ortsbild (z.B. Kulturlandschaft und prägende Baumstrukturen)
- o Kultur-/Sachgüter (z.B. Waldbestand und Landschaftsschutz)

vor und nach der angestrebten Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander und Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

- Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen **Gutachten und Fachbeiträge**, die im Rahmen des Parallelverfahrens Bebauungsplan Nr. 75 "Nesberg" erstellt wurden:

<u>Artenschutzvorprüfung Stufe 1</u> (Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Dortmund vom 06.04.2022)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB):
 Tiere, biologische Vielfalt

Entwässerungskonzept (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster vom 29.04.2022)

- Entwässerungskonzept bezogen auf Regenwasser und Schmutzwasser
- Schutz bestehender (planextern) und neuer Gebäude (planintern) vor Starkregenereignissen durch Maßnahmen im Plangebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Fläche/Boden, Wasser, Mensch

<u>Geotechnisches Gutachten</u> (Erdbaulabor Dr. Fritz Krause, Münster vom 02.09.2020)

- Baugrunduntersuchungen (z.B. Tragfähigkeit des Baugrundes, Bodenproben, Grundwasserabstand)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Fläche/Boden, Wasser

<u>Schallimmissionsprognose</u> (Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See vom 29.04.2022)

- Beurteilung der Geräuschemissionen durch Verkehr, Freizeit, Gemeinbedarf / Gewerbe
- Benennung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Mensch und seine Gesundheit

Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieursgesellschaft, Münster vom 27.04.2022)

- Beurteilung der Verkehrssituation an relevanten Kreuzungspunkten in der Umgebung vor und nach der Planung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB): Mensch und seine Gesundheit

Zudem liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 14.02.2022
 - Schutzwürdigkeit der Böden
 - o Hinweise zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 "Hohe Mark":
 - o Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB):
 - Fläche /Boden, Landschaft
- Stellungnahme vom LWL Archäologie für Westfalen vom 18.01.2022
 - Hinweis auf Fossilien
- Stellungnahme der Polizei NRW / Recklinghausen, Direktion Verkehr vom 19.01.2022
 - Verkehrsbelastung, Verkehrskonzept
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 17.01.2022, 01.02.2022, 05.02.2022
 - o Flächenverbrauch, Klimaschutz- und Klimaanpassung, Nachhaltigkeitsziele
 - o Entwässerungssituation (z. B. Maßnahmen gegen Starkregen), Verkehrssituation (Anbindung des Plangebietes, Parkplätze, Verkehrsaufkommen und Verkehrsströme), Lärmimmissionen durch A43, Bebauungskonzept
 - o Insbesondere betroffene Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB):
 - Mensch und seine Gesundheit, Fläche/Boden, Landschaft, Wasser

Es wird weiterhin auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 5 -

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 20.06.2022 Der Bürgermeister

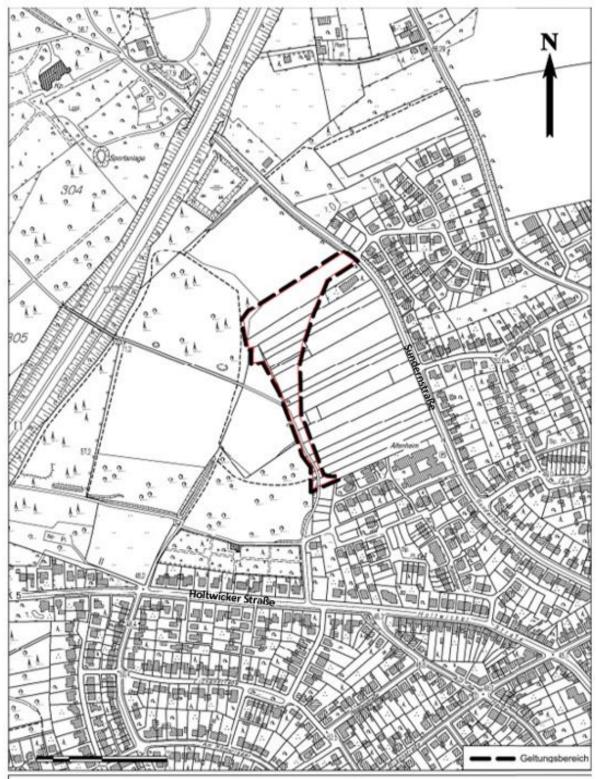
gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung





Auszug aus der Amtlichen Basiskarte zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See im OT Haltern-Mitte

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Stigthaube-Lippramsdorf" der Stadt Haltern am See

hier: Rechtskraft

Satzung vom 20.06.2022

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß der Anlagen "Abwägungsliste" zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in der jeweiligen Abwägungsliste dargelegt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 145 "Stigthaube-Lippramsdorf" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lippramsdorf wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel

Am westlichen Siedlungsrand von Lippramsdorf soll entlang der Birkenallee bzw. der St.-Florian-Straße ein ca. 30 m breiter Geländestreifen im Umfang von 1,4 Hektar als Wohnbaufläche entwickelt werden. Dieser landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan ("Wohnbaufläche Birkenallee") dargestellt, die es mittels Bebauungsplans städtebaulich zu entwickeln gilt.

Auf dem Gelände sollen etwa 15 Einzel- und ein Mehrfamilienhaus in aufgelockerter Bauweise und maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden. Mit dem Planvorhaben soll der konstant hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Haltern am See Rechnung getragen und zugleich der Ortsteil Lippramsdorf durch bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gestärkt werden. Eine behutsame Erweiterung des Siedlungskörpers ist daher auch in Anbetracht nahezu ausgeschöpfter Innenentwicklungspotenziale in Lippramsdorf zu befürworten.

Räumliche Lage des Plangebietes

Das ca. 1,4 Hektar umfassende Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Lippramsdorf, unmittelbar westlich der St.-Florian-Straße bzw. Birkenallee bis zur Lembecker Straße (K 55) im Norden und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern, Flur 90: 1277 tlw., 1440 tlw., 1441 tlw., 1442 tlw., 1455 tlw., 1834, 1835 tlw., 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1866 tlw.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Der Bebauungsplan Nr. 145 "Stigthaube-Lippramsdorf" der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird. Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Haltern am See (Bebauungsplanübersicht der Stadt Haltern am See in Fachbereiche | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de) sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW (Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal) zugänglich.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr dienstags – donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 145 "Stigthaube-Lippramsdorf" der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 20.06.2022 Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

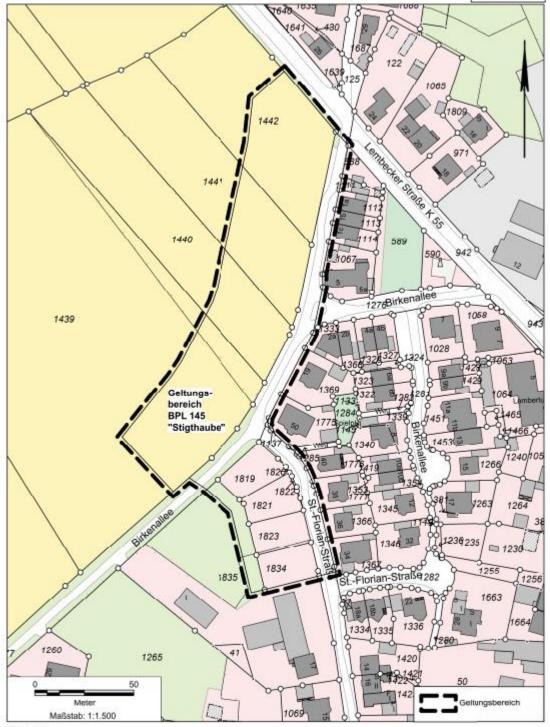
Anlage: Übersichtsplan

Stadt Haltern am See

Fachbereich 61 - Planen und Wirtschaftsförderung



Stand: 11.03.2021



Flurkarte zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Stigthaube" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lippramsdorf

<u>Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches</u> <u>der Stadtsparkasse Haltern am See</u>

Das Sparkassenbuch mit der
Konto-Nr. 30724520
wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 24. Mai 2022 abgelaufen ist, ür kraftlos erklärt.

Haltern am See, 02.06.2022 Stadtsparkasse Haltern am See Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Olaf Büchter

<u>Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches</u> <u>der Stadtsparkasse Haltern am See</u>

Das Sparkassenbuch mit der	
Kon	nto-Nr. 37016755
wird hiermit, nachdem die Aufge für kraftlos erklärt.	ebotsfrist am 24. Mai 2022 abgelaufen ist,

Haltern am See, 02.06.2022 Stadtsparkasse Haltern am See Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Olaf Büchter